

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Kreisstadt Eschwege und über
Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

in der Fassung einschl. der

1. Änderungssatzung vom 30. 11. 1989, in Kraft seit 01. 01. 1990
2. Änderungssatzung (inzwischen gegenstandslos)
3. Änderungssatzung vom 14. 12. 1995, in Kraft seit 01. 01. 1996
4. Änderungssatzung vom 02. 05. 1996, in Kraft seit 01. 01. 1996
- Satzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002
6. Änderungssatzung vom 18. 04.2002, in Kraft seit 01.06.2002
7. Änderungssatzung vom 10.04.2008, in Kraft seit 01.05.2008
8. Änderungssatzung vom 28.10.2010, in Kraft seit 01.01.2011
9. Änderungssatzung vom 21.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013

Inhalt:

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriff der Sondernutzung	3
§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	3
§ 4 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis	3
§ 5 Verfahren	4
§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	4
§ 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen	5
§ 8 Schadenshaftung	6
II. Abschnitt - Gebühren	6

§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren	6
§ 10 Gebührenschildner	6
§ 11 Gebührenberechnung	7
§ 12 Fälligkeit der Gebühren	7
§ 13 Gebührenerstattung	8
§ 14 Billigkeitsmaßnahmen	8
§ 15 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen	8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 17 Bisherige Sondernutzungen	10
§ 18 Inkrafttreten	10

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der §§ 16-18, 20, 37 und 40 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung vom 18.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Kreisstadt Eschwege innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage und an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Straßengesetzes sowie für Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege). Ausgenommen von den Satzungsvorschriften bleiben darüber hinaus Veranstaltungen auf dem Festplatz Werdchen, andere Fälle, in denen natürliche oder juristische Personen aufgrund von Gestattungsverträgen mit der Kreisstadt Eschwege zu einer Sondernutzung berechtigt werden, Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes und die Benutzung einer öffentlichen Straße, für die eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde gemäß den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (STVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1665, ber. 1971, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurde. Dies gilt nicht für Gebühren nach Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen, welcher über die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) hinausgeht.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in § 6 dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Kreisstadt Eschwege
- (2) Ist die Nutzung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes in mehrfacher Weise beabsichtigt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Kreisstadt Eschwege von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizei-, gewerberecht- oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5 Verfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen und unrichtige oder fehlende Angaben und Anlagen zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bzw. bei öffentlichen Verkehrsflächen in der Baulast der Gemeinde bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung, wenn es sich bei der Sondernutzung um folgende Fälle handelt:
 - a) Im Bebauungsplan oder Bauschein zugelassene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer), sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, Eingangsstufen;

- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen,
 - c) Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,5 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und nicht mehr als 0,3 m in den Gehweg hineinragen;
 - d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Schluss- und Weihnachtsverkäufe) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,5 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den öffentlichen Straßenverkehr nicht beeinträchtigen;
 - e) Werbeanlagen politischer Parteien während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 - f) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Tribünen, Lautsprecheranlagen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 - g) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und Lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
 - h) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschl. Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden,
 - i) die Aufstellung eines Containers zum Zwecke der Entrümpelung oder Abfuhr von Bauschutt bis zu 2 Kalendertagen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bei der Straßenverkehrsbehörde bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs, des Straßenbaues oder andere öffentliche Interessen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche wiederherzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder

ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs besteht.

- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Kreisstadt Eschwege für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Verkehrsflächen zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Kreisstadt Eschwege von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt - Gebühren

§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Für Sondernutzungen gemäß § 6 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenberechnung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen und Wochen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Zeitabschnitt voll berechnet.

(2) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.

(3) Auf Antrag kann gestattet werden, dass eine wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird (Kapitalisierung).

Die Kapitalisierung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 4 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt

a) die wiederkehrende Jahresgebühr mind. $\frac{1}{2}$ %, höchstens 10 %,

b) die einmalige Gebühr 15 % des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Errechnet sich die Gebühr nach der Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(6) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so werden diese auf volle €-Beträge abgerundet.

(7) Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens 16,00 €.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für ihre gesamte Dauer bei Erlaubniserteilung,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erlaubniserteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Ist der Gebührenschuldner mit mehr als zwei Raten säumig und verläuft die Zwangsbeitreibung ergebnislos, so ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Kreisstadt Eschwege eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Für die Errechnung des Erstattungsbetrages gilt § 11 dieser Satzung sinngemäß.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühr kann dem Gebührenschuldner auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 15

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Kreisstadt Eschwege durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzungen zu befürchten sind oder

- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 7 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Entstehen der Kreisstadt Eschwege durch die Sondernutzung Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die Sondernutzung die Straße derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung oder eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 3 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt;
 - b) entgegen der Bestimmung des § 7 die Sondernutzungseinrichtungen beseitigt und es unterlässt, den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (2) Wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 des Bundesfernstraßengesetzes oder des § 51 des Hessischen Straßengesetzes vorliegt, findet Abs. 1 keine Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 600,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17

Bisherige Sondernutzungen

- (1) Auf Sondernutzungen von unbegrenzter Dauer, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht der Erlaubnis- oder Gebührenpflicht unterlagen und weiter andauern, finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.
- (2) Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder Verträge für begrenzte Zeit oder widerruflich gestattet sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erlaubnis erlischt oder der Vertrag endet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vom gleichen Tage an tritt Nr. 5 (Verkehrsflächen) des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung vom 22. 12. 1978, amtlich bekannt gemacht am 02. 01. 1979, außer Kraft.

Eschwege, den 23. 06. 1987

Der Magistrat
gez. Sadowsky
Erster Stadtrat und Stadtkämmerer

Veröffentlicht:

Eschwege, den 30. 06. 1987

Der Magistrat
gez. Sadowsky
Erster Stadtrat und Stadtkämmerer

GEBÜHRENVERZEICHNIS
zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Eschwege

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Zeitraum
1	Baustelleneinrichtungen Baubuden, Aufstellung von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerung, Gerüste, Bauzäune, Aufgrabungen u. ä. je qm Verkehrsfläche	0,51	1 Woche
2	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art einschließlich dazugehöriger Warenauslagen, Tische und Sitzgelegenheiten je qm Verkehrsfläche	2,56	1 Tag
	b) Warenauslagen, Warenstände u. a., die im Zusammenhang mit einem Ladengeschäft aufgestellt werden je qm Verkehrsfläche	2,56	1 Monat
	c) Warenautomaten - Zigarettenautomaten je qm Verkehrsfläche - sonstige Warenautomaten je qm Verkehrsfläche	102,26	1 Jahr
	d) Getränke- und Imbissstände am Johannisfestfreitag - Imbissstand - Bierstand - kombinierter Bier-/Imbissstand - sonstige Stände (Kaffee, Wein, Süßwaren u. ä.)	30,68	1 Jahr
		100,00	einmalig
		250,00	einmalig
		350,00	einmalig
		50,00	einmalig
3	Außenbestuhlung a) Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten, Kaffeebetrieben u. ä. aufgestellt werden und deren Bewirtschaftung an die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten gebunden ist pro Sitzplatz (= 1 qm) bei Erteilung einer ganzjährigen Dauernutzungserlaubnis	13,00	1 Jahr
	b) Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten, Kaffeebetrieben u. ä. aufgestellt werden und deren Bewirtschaftung über die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten hinausgeht pro Sitzplatz (= 1 qm) bei Erteilung einer ganzjährigen Dauernutzungserlaubnis	20,00	1 Jahr
	c) Tische und Sitzgelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten u. ä. aufgestellt werden pro Sitzplatz (= 1 qm)	2,56	1 Tag

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Zeitraum
	d) Tische und Sitzgelegenheiten am Johannisfestfreitag	gebührenfrei	
4	Werbeanlagen a) fest installiert, z. B. Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder etc. (soweit nicht nach § 6 Abs. 1, Buchst. c) bis e) erlaubnis- und gebührenfrei) je qm Verkehrsfläche	16,00	1 Jahr
	b) nicht fest installierte gewerbliche Plakatträger Fahnenmasten, Transparente oder sonstige Werbeträger (soweit nicht nach § 6 Abs. 1, Buchst. c) bis e) erlaubnis- und gebührenfrei) je Stück	8,00	1 Monat
	c) Plakatträger gemeinnütziger Vereine, politischer Parteien, Gewerkschaften, Kirchen oder Religionsverbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts für Veranstaltungen im Gebiet der Kreisstadt Eschwege bis zu einer Zahl von 20 Stück	gebührenfrei	bis maximal 14 Tage
	d) Plakatträger kreisangehöriger Kommunen sowie der Partnerstädte für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung für maximal eine Veranstaltung pro Jahr bis zu einer Zahl von 20 Stück	gebührenfrei	bis maximal 14 Tage
	e) Plakatträger wie unter Ziffer 4 c und 4 d, jedoch über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen bzw. in einer Zahl von mehr als 20 Stück je Stück	4,00	1 Woche
5	Informationsstände a) gemeinnütziger Vereine, politischer Parteien, Gewerkschaften, Kirchen oder Religionsverbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet der Kreisstadt Eschwege anlässlich von Veranstaltungen der Organisation im Gebiet der Kreisstadt Eschwege, für Informationen, die dem Zweck der Organisation dienen oder mildtätigen, karitativen Zwecken	gebührenfrei	bis maximal 2 Tage aufeinander folgend
	Informationsstände b) kreisangehöriger Kommunen sowie der Partnerstädte für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung für maximal eine Veranstaltung pro Jahr	gebührenfrei	bis maximal 2 Tage aufeinander folgend
	c) mit gewerblicher Nutzung	26,00	1 Tag
6	Gewerbliche Veranstaltungen a) fahrbare Geschäftsbetriebe, Karussells u. ä. die nicht unter Gebührenziffer 2) fallen je qm Verkehrsfläche	1,53	1 Tag
	b) Unterhaltungsautomaten je qm Verkehrsfläche	5,11	1 Monat
	c) Marktstände anlässlich des Eschweger Wochenmark-	2,40 €	1 Tag

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Zeitraum
	tes je laufendem Meter Frontlänge		

Eschwege, den 15.11.2001

(L.S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Zick
Bürgermeister**